

Honorarstaffel des TMSGFF

für Dozenten, Referenten, Seminar- und Tagungsleiter, Trainer, Moderatoren etc. (Auftragnehmer)¹

Stand: 1. August 2017

Zeit ² (in Stunden)	Freiberufliche Auftragnehmer ^{3,4}		Auftragnehmer aus dem Hochschulbereich sowie vergleichbare Angehörige aus Wirtschaft und Verbänden ^{3,4}		Auftragnehmer aus öffentlicher Verwaltung und Gerichtbarkeit ^{3,4}	
	70%	100%	70%	100%	70%	100%
1	80 €	115 €	50 €	70 €	40 €	55 €
1,5	120 €	170 €	80 €	110 €	60 €	80 €
2	160 €	230 €	100 €	140 €	80 €	110 €
2,5	200 €	290 €	130 €	180 €	100 €	140 €
3	250 €	350 €	150 €	210 €	120 €	170 €
3,5	280 €	400 €	180 €	250 €	130 €	190 €
4	320 €	460 €	200 €	280 €	150 €	220 €
Halber Tag ⁵	320 €	460 €	200 €	280 €	150 €	220 €
4,5	360 €	520 €	220 €	320 €	180 €	250 €
5	410 €	580 €	250 €	350 €	200 €	280 €
5,5	440 €	630 €	270 €	390 €	210 €	300 €
6	480 €	690 €	290 €	420 €	230 €	330 €
6,5	530 €	750 €	320 €	460 €	250 €	360 €
7	570 €	810 €	340 €	490 €	270 €	390 €
Ganzer Tag ⁵	570 €	810 €	340 €	490 €	270 €	390 €

Erläuterungen:

- ¹ Alle genannten Beträge sind **Höchstsätze** und Bruttobeträge einschließlich aller Abgaben und Steuern. Die Erstattung von Reise- und Übernachtungskosten kann zusätzlich nach Maßgabe des Thüringer Reisekostengesetzes gewährt werden.
- ² Die Zeitangaben umfassen Zeitstunden einschließlich kurzer Pausen. Mittagspausen und ähnliche, größere Unterbrechungen (mehr als 30 Minuten) sind abzuziehen.
- ³ Die Beträge können **im Ausnahmefall** angehoben werden, wenn die besonderen Umstände des Einzelfalles (überdurchschnittlicher Aufwand, besondere Qualifizierung des Auftragnehmers u. ä.) die Erhöhung rechtfertigen. Bei **Wiederholungsveranstaltungen** mindern sich die Beträge um 10%, es sei denn, die zu erbringende Leistung muss inhaltlich überarbeitet oder neu gestaltet werden.
- ⁴ Werden für eine Einzelleistung (ein Vortrag, ein Seminar, eine Moderation etc.) mehrere Auftragnehmer verpflichtet, reduziert sich der **Höchstsatz pro Person** auf 70 v. H.
- ⁵ Bei 7 und mehr Stunden wird einheitlich ein voller Tagessatz abgerechnet. Als Satz für einen halben Tag wird der Betrag für vier Stunden abgerechnet.

Hinweise zur Zuwendungsfähigkeit von Honorarausgaben

Es gilt der Grundsatz von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.

Die nachstehenden Vorgaben und die entsprechende Honorarstaffel sind zum Gegenstand Ihres Zuwendungsbescheides gemacht worden und damit verbindlich.

Gemäß Nr. 5.3 ANBest-Gk sind Sie u. a. verpflichtet der GFAW umgehend mitzuteilen, wenn sich sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände ändern. Der Abschluss von Honorarverträgen unterfällt dieser Regelung.

Bei Abschluss von Verträgen zu Konditionen unterhalb bzw. im Rahmen der Honorarstaffel und Vorliegen u. g. Voraussetzungen genügt die einfache Mitteilung.

Bei Konditionen oberhalb der Honorarstaffel ist im Vorfeld des Abschlusses das Einvernehmen der GFAW als Bewilligungsbehörde einzuholen.

Honorarausgaben können nur in dem Umfang als zuwendungsfähig anerkannt werden, in dem sie zur Erfüllung des Zuwendungszwecks bei wirtschaftlicher und sparsamer Verwendung der Zuwendung erforderlich sind.

Grundsätzlich sind Leistungen zu marktgerechten Preisen zu erbringen.

Zum Nachweis der Marktüblichkeit können Vergleichsangebote eingeholt werden.

Als Orientierungsrahmen dient die beigefügte Honorarstaffel. Bei den angegebenen Honoraren handelt es sich um Höchstsätze. Sie sollen nicht überschritten, aber auch nicht regelmäßig ausgeschöpft werden. Das bedeutet, dass die in der Honorarstaffel aufgeführten Honorarsätze nur dann zu verwenden sind, wenn die konkret in Auftrag gegebene Leistung dies nach ihrer Art, ihrem Umfang, ihrer Dauer und ihrem Schwierigkeitsgrad auch rechtfertigt. Kann eine Leistung marktgerecht zu einem niedrigeren Stundensatz erlangt werden, darf auch nur dieser niedrigere Satz als Honorar vereinbart werden.

Die angegebenen Honorarsätze sind Bruttobeträge einschließlich aller Abgaben und Steuern. Zusätzlich kann die Erstattung von Reisekosten nach dem Thüringer Reisekostengesetz gewährt werden. Die Zeitangaben umfassen Zeitstunden einschließlich kurzer Pausen. Mittagspausen und ähnliche, größere Unterbrechungen von mehr als 30 Minuten sind abzuziehen. Bei einer Leistungserbringung über sieben und mehr Stunden wird einheitlich ein voller Tagessatz abgerechnet. Als Satz für einen halben Tag wird der Betrag für vier Stunden abgerechnet.

Im Ausnahmefall können die Honorarsätze mit Zustimmung der Bewilligungsbehörde angehoben werden, wenn die besonderen Umstände des Einzelfalles (bspw. ein über- durchschnittlicher Aufwand, eine besondere Qualifizierung oder Spezialisierung des Auftragnehmers o. ä.) die Erhöhung rechtfertigen und andere geeignete Anbieter nicht zur Verfügung stehen. Die besonderen Umstände, die im Einzelfall eine Anhebung des Honorarsatzes rechtfertigen sowie die Zustimmung der GFAW, werden aktenkundig gemacht.

Weitergehende Hinweise:

Bei Auftragnehmern aus dem Hochschulbereich oder aus der öffentlichen Verwaltung ist zu beachten, dass diese kein Honorar erhalten, wenn sie im Rahmen ihres Dienstes tätig werden. Erfolgt die Leistungserbringung außerhalb des Dienstes (nebenberuflich) erfolgt die Vergütung nach den in der Staffel angegebenen verminderten Honorarsätzen.

Werden **für eine Einzelleistung mehrere Auftragnehmer** verpflichtet, reduziert sich der Höchstsatz pro Person auf 70 %. Bei Wiederholungsveranstaltungen mindern sich die Beträge um 10%, es sei denn, die zu erbringende Leistung muss inhaltlich überarbeitet oder neu gestaltet werden.